

Sitzungsvorlage Nr. 1432/2017



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Asperglen	12.10.2017	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	17.10.2017	öffentlich

Bauvoranfrage: Errichtung Carport, Riedweg 9 in Krehwinkel

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung eines Carports mit einer Größe von 11,60 m x 7,00 m auf dem Grundstück Riedweg 9 wird nicht in Aussicht gestellt.
2. Das Einvernehmen der Gemeinde für einen Carport mit einer Größe von max. 3 m x 6 m links neben den Garagen wird in Aussicht gestellt. Zur Straße ist ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten. Das Carportdach ist zu begrünen.

Sachverhalt

Angefragt wird, ob auf dem Grundstück Riedweg 9 von der bereits vorhandenen Doppelgarage bis zum Gehweg ein 7 m langer und 11,60 m breiter Carport in Leimholzbauweise mit einem 5 Grad geneigten Pultdach mit Sandwich Dachpaneelen errichtet werden darf.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Säuhalden Änderung“ aus dem Jahr 1975. Die überbaubare Fläche ist durch Baugrenzen festgelegt. Der Carport ist in nicht überbaubarer Grundstücksfläche vorgesehen. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist deshalb erforderlich.

Nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuches kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Entwässerung ist auf dem Grundstück vorgesehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Mit dem Bebauungsplan „Säuhalden Änderung“ wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die Vorgärten und Garageneinfahrten entlang des Riedwegs freizuhalten. Durch den in nicht überbaubarer Grundstücksfläche vorgesehenen Carport werden bei der geplanten Größe von 11,60 m x 7,00 m die Grundzüge der Planung berührt. Das Einvernehmen der Gemeinde für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans sollte deshalb für den Carport nicht in Aussicht gestellt werden.

Vorstellbar ist maximal ein Carport mit einer Größe von max. 3 m x 6 m links neben den Garagen. Zur Straße ist ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten. Das Carportdach ist zu begrünen.

Anlage/n:
1 Lageplan, 1 Grundriss, 1 Schnitt